

Folium officiale Dioecesis Lavantinae.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese.

Inhalt. 29. S. Congregationis Consistorialis Declaratio circa decretum S. Congr. Consist. de sacerdotibus in certas quasdam regiones demigrantibus diei 25. Martii 1914. — 30. S. Congregationis Rituum Decretum adprobationis Breviarii typici Vaticani. — 31. S. Congr. Rituum Decretum de vi adprobationis Officiorum, quae in Propriis particularibus inscribuntur. — 32. S. Congr. de disciplina Sacramentorum Decretum de sacra communione et de celebratione Missae in castris. — 33. Sacra Congregatio Rituum.

Dubia. — 34. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. — 35. Sicherung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten. — 36. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der Landwehr- (Landsturm- und Gendarmerie-)personen. — 37. Indultum altaris privilegiati personale für den Priester-Messenverein. — 38. St. Joseph-Priesterverein in Görz. — 39. Errichtung von Kriegerdenkmalen. — 40. Literatur. — 41. Diözesan-Nachrichten.

29.

Sacrae Congregationis Consistorialis Declaratio circa decretum S. Congregationis Consistorialis de sacerdotibus in certas quasdam regiones demigrantibus diei 25. Martii 1914.¹

Quaerentibus nonnullis Ordinariis, utrum vim praecepti habeant verba enunciati decreti, art. 4, commate altero: „qui (Episcopi) rem *deferant* ad hanc sacram Congregationem“, eadem sacra Congregatio respondere censuit affirmative, ita ut verbum *deferant* aequivaleat verbis *deferre debent*.

Datum Romae, ex aedibus sacrae Congregationis Consistorialis, die 22. Novembris 1914.

† C. Card. De Lai, Episcopus Sabinensis, Secretarius.
L. † S.

Sac. P. Pisani, Substitutus pro Emigr.²

¹ Folium officiale Dioecesis Lavantinae. 1914. Num. IV. alin. 36. pagg. 78—80.

² Acta Apostolicae Sedis an. VI. vol. VI. die 9. Decembris 1914. Num. 20. pag. 671.

30.

Sacrae Congregationis Rituum Decretum adprobationis Breviarii typici Vaticani.

Cum pontificia Commissio per chirographum Ssmi D. N. Pii PP. X. die 2. Iulii 1911 instituta ad novum Psalterii ordinem in Breviario Romano disponendum et retractandas congruenter eidem ordini Rubricas, ipsi Ssmo Domino nostro retulerit in Vaticana editione Breviarii Romani, quae uno volumine continetur, esse omnia disposita et impressa ad normam Bullae *Divino afflatu* et Motuproprio *Abhinc duos annos* ac consequentium Decretorum, sacra Rituum Congregatio, de mandato sanctissimi Domini nostri, ipsam editionem uti typicam habendam esse decernit, cui reliquae omnes editiones conformandae erunt quaeque in posterum prorsus immutata manebit, donec praesidio optimorum codicum et veterum monu-

mentoribus absolutis omnibus, quibus perficiendis longius tempus requiritur, nempe textu sacro recognito, lectionibus historicis emendatis hymnisque revisis, Patrum et Doctorum homiliis et sermonibus ad veram lectionem revocatis, extremam manum operi adponendam Sedes apostolica iusserit.

Ex Secretaria S. R. C., die 25. Martii 1914.

Fr. S. Card. Martinelli, Praefectus.

L. † S.

† Petrus La Fontaine, Ep. Charystien., Secretarius.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis an. VI. vol. VI. die 9. Decembris 1914. Num. 20. pag. 672.

31.

Sacrae Congregationis Rituum Decretum de vi adprobationis Officiorum, quae in Propriis particularibus inscribuntur.

Quum Rmi Ordinarii locorum et Moderatores Ordinum Regularium aliorumque Institutorum, obtenta adprobatione respectivi Kalendarii proprii vel Variationum seu Additionum particularium, ad normam decreti generalis S. R. C. diei 28. Octobris 1913, etiam Propria Officiorum reformata ipsimet sacrae Congregationi examinanda et adprobanda subiecerint, sacra eadem Congregatio, pro Officiorum Propriis iam adprobatis vel in posterum adprobandis, necessarium et opportunum declarare censuit, prouti expresse declarat: Per huiusmodi adprobationem, praesertim Lectionum secundi nocturni, nullo modo intelligi ac dici posse diremptas quaestiones historicas circa

res gestas, in eisdem Propriis et Lectionibus commemoratas, ac potissimum circa Sanctorum vel Beatorum, maxime antiquioris aevi, monachatum eorumque pertinentiam ad unum vel alium Ordinem. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 28. Novembris 1914.

Scipio Card. Tecchi, Propraefectus.

L. † S.

† Petrus La Fontaine, Ep. Charystien., Secretarius.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis an. VI. vol. VI. die 9. Decembris 1914, Num. 20. pag. 673.

32.

S. Congregationis de disciplina Sacramentorum Decretum de sacra communionem et de celebratione Missae in castris.

Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum, bono animarum consulere cupiens, attentis extraordinariis praesentis belli circumstantiis, iisque perdurantibus, de speciali auctoritate Sanctissimi Domini nostri Benedicti Pp. XV., quae sequuntur declarat et statuit:

1. Milites ad proelium vocatos (*i soldati sul fronte*) admitti posse, *servatis servandis*, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici.

2. Sacerdotes militiae adscriptos, qui militibus sauciis infirmisve deferendis vel curandis destinati sunt (vulgo *lecticarios* vel *infirmarios*), si in ecclesiis Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse, remoto quovis irre-

verentiae periculo: eos vero qui armis dimicant, Missam eodem modo iisdemque sub conditionibus celebrare posse, at Dominicis tantum et diebus festis de praecepto, dummodo omnes praedicti sacerdotes nullo alio canonico impedimento irretiti sint.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis, die 11. Februarii 1915.

Philippus Card. Giustini, Praefectus.

Aloisius Capotosti, Ep. Therm., Secretarius.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis an. VII. vol. VII. die 27. Februarii 1915. Num. 4. pag. 97.

33.

Sacra Congregatio Rituum.

Romana.

Dubia.

A sacra Rituum Congregatione sequentium dubiorum solutio reverenter expostulata fuit; nimirum:

I. Si Festum Circumcisionis D. N. I. C. sit titolare alicuius Ecclesiae vel Instituti et recolendum sub ritu duplici primae classis cum octava, diebus 2. 3. et 4. Ianuarii, in quibus fit de die infra octavam cum secunda oratione de simplici; et die 7. Ianuarii, in qua agitur de secunda die infra octavam Epiphaniae cum commemoratione de octava Circumcisionis, quaenam erit tertia oratio dicenda in Missa?

II. Rituale Romanum, edit. typ., tit. IV. cap. II., ubi describitur ordo administrandi sacram communionem communicandis tam extra missam quam ante vel post ipsam, atque etiam intra Missam, ad n. 11 haec habet: „Sacerdos porrigit communicandis Eucharistiam incipiens a ministris altaris, si velint communicare“. Item in decreto n. 1074, *Galliarum*, 13. Iulii 1658, in proposito dubio: „An in communionem intra missam prius ministrandum sit Ssmum Eucharistiae sacramentum ministro missae inservienti quam monialibus vel ceteris ibidem praesentibus?“ S. R. C. responderi mandavit: „In casu praedicto

ministerium sacrificii non ratione praeeminentiae, sed ministerii, praefendum esse ceteris quamvis dignioribus“.

Unde quaeritur. „An vox minister altaris vel sacrificii in his et similibus documentis S. R. C. restringenda sit exclusive ad ministros iam in ordinibus minoribus constitutos vel saltem tonsuratos, an potius voce ministri intelligendi sint omnes, quicumque seu laici seu clerici qui missae inserviunt?“

Et sacra eadem Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, omnibus sedulo perpensis, enunciatis quaestionibus ita respondendum censuit:

Ad I. In casu, tertia oratio erit de Spiritu Sancto.

Ad II. Nomine ministri altaris vel sacrificii missae venit quilibet clericus vel laicus, missae ad altare inser-

viens, qui praefendus est ceteris in distributione sacrae Synaxeos; cauto tamen, ut laico inservienti praeferantur clerici, et clericis minoris ordinis alii in maiori ordine constituti, aut personae quae superiori polleant dignitate liturgice attendenda per se (uti regum) vel per accidens (uti sponsorum in missa pro benedicendis nuptiis).

Atque ita rescripsit ac declaravit. Die 30. Ianuarii 1915.

Scipio Card. Tecchi, S. R. C. Pro-Praefectus.

L. † S.

† Petrus La Fontaine, Ep. Charystien., Secretarius.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis an. VII. vol. VII. die 8. Februarii 1915. Num. 3. pag. 71.

34.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 (R. G. Bl. Nr. 276)

über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (a. b. G. B.) werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

1. Abschnitt.

Personenrechtliche Bestimmungen.

1. Titel.

Fristen für die Todeserklärung.

§ 1.

§ 24 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der Tod eines Abwesenden wird vermutet:

1. wenn siebenzig Jahre seit seiner Geburt und fünf Jahre seit der letzten Nachricht von seinem Leben, oder wenn dreißig Jahre seit seiner Geburt und seit der letzten Nachricht zehn Jahre verstrichen sind — die Fristen von fünf und zehn Jahren vom Schlusse des letzten Jahres gerechnet, in dem er den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;

2. wenn er im Kriege schwer verwundet oder als Teilnehmer im Kriege vermisst worden ist und seit Schluß des Jahres der Beendigung des Krieges drei Jahre verstrichen sind, ohne daß bis dahin eine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist;

3. wenn er auf einem untergegangenen Schiffe oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist und seit Schluß des Jahres, in das dieses Ereignis fällt, durch drei Jahre

vermisst wird. Der Untergang des Schiffes wird vermutet, wenn es am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermanglung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und seit der letzten Nachricht drei Jahre verstrichen sind. Als Tag des Unterganges gilt der letzte Tag dieser Frist.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angefochten werden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen bei Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung bereits anhängig ist, eine Entscheidung über die Todeserklärung in erster Instanz jedoch noch nicht gefällt wurde.

Im § 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, ist das Zitat des § 24, Z. 3 a. b. G. B. zu ändern in „§ 24, Z. 2 und 3 a. b. G. B.“.

2. Titel.

Fähigkeit der Frauen zur Verwendung als Solennitäts-, Akts-, Urkunds- und Identitätszeugen.

§ 3.

Frauen können bei Errichtung schriftlicher Urkunden und bei letzten Anordnungen Zeugen sein und bei Errichtung von Notariatsakten als Aktszeugen sowie bei gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen oder anderen notariellen Beurkundigungen als erster oder einziger Identitätszeuge zugezogen werden. Ihre Mitfertigung als Zeugen auf Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen kann die Mitfertigung männlicher Zeugen ersetzen.

2. Abschnitt.

Familienrechtliche Bestimmungen.

1. Titel.

Zürsorge für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen.

§ 4.

§ 178 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, besonders die nächsten Verwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen; es kann insbesondere anordnen, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Zursorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormunde gleichgehalten werde.

§ 5.

Nach § 178 a. b. G. B. ist einzuschalten:

§ 178 a. Wenn eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Pflege und Erziehung eines mißhandelten, verlassenen oder verwahrlosten Kindes oder eines Kindes übernommen hat, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereines nach Untersuchung des Falles und Anhörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden kann.

2. Titel.

Sorge für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe.

§ 6.

§ 142 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn bei Scheidung oder Trennung der Ehe die Ehegatten nicht mit Zustimmung des Gerichtes eine Vereinbarung über die Pflege und Erziehung der Kinder getroffen haben, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung oder Trennung zu entscheiden, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind. Der andere Ehegatte behält dessenungeachtet die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Gericht kann den Verkehr näher regeln. Die Kosten der Erziehung sind vom Vater zu tragen.

Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder die Vereinbarungen der Ehegatten die im Interesse der Kinder notwendigen neuen Anordnungen treffen.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, finden auch Anwendung, wenn die Erziehung der Kinder vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung durch Vereinbarung der Ehegatten oder gerichtliche Verfügung geregelt worden ist.

3. Titel.

Uneheliche Kinder.

§ 8.

§ 165 a. b. G. B. hat zu lauten:

Uneheliche Kinder haben weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben. Zur Wirksamkeit dieser Erklärungen ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt werden.

§ 9.

§ 166 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Übrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser dazu nicht imstande ist, so fällt die Verbindlichkeit auf die Mutter und nach dieser auf die mütterlichen Großeltern.

§ 10.

§ 167 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen.

Die Forderung ist mit Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung verjährt.

§ 11.

§ 168. a. b. G. B. hat zu lauten:

Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege.

§ 12.

§ 169 a. b. G. B. hat zu lauten:

Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und vollständig unterzubringen.

§ 13.

§ 171 a. b. G. B. hat zu lauten:

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über.

Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen werden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

§ 14.

Die Vorschrift des § 10 gilt für alle nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung stattfindenden Verbindungen unehelicher Mütter.

Die Bestimmung des § 13, Absatz 2, findet keine Anwendung, wenn der Vater des unehelichen Kindes vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung gestorben ist.

§ 15.

Die Matrikenführer haben dem Bezirksgerichte ihres Amtssitzes und, wenn sich der Matrikenbezirk auf mehrere Gerichtsprengel erstreckt, jedem einzelnen dieser Gerichte periodische Verzeichnisse der im Sprengel vorgekommenen unehelichen Geburten mitzuteilen.

Die näheren Anordnungen sind durch Verordnung zu erlassen.

§ 16.

Wenn es zur Wahrung der Rechte des Kindes nötig ist, hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft

im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannt oder im Prozeßwege gerichtlich festgestellt werde.

Wird die Vaterschaft anerkannt, so hat das Gericht das Ausmaß der dem Vater nach dem Gesetze obliegenden Leistungen im Verfahren außer Streitsachen von Amts wegen festzustellen, wenn aber die Entscheidung von der Ermittlung streitiger Tatsachen abhängt, die mit den Mitteln des Verfahrens außer Streitsachen nicht festgestellt werden können, den Vormund zur Erhebung der Klage anzuweisen. Von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltungspflicht ist abzu- sehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange freiwillig nachkommt oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag.

§ 17.

Muß nach den Umständen des Falles für das uneheliche Kind die Armenversorgung in Anspruch genommen werden, so hat das Gericht den Vormund hierbei zu unterstützen und erforderlichenfalls von Amts wegen zu veranlassen, daß über das Heimatsrecht des Kindes entschieden werde.

4. Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 18.

§ 180 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahlktern. Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindesstatt angenommen werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ehegatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

§ 19.

§ 182 a. b. G. B. hat zu lauten:

Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält. Es kann aber vereinbart werden, daß sie mit diesem ihren vorigen Familiennamen zu verbinden hat und den ihr etwa eigenen Familienadel beibehält. In letzterem Falle muß sie ihren Familiennamen beibehalten und der angenommene Name unmittelbar mit diesem verbunden werden. Wünschen die Wahlktern, daß ihr Adel und Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angefordert werden.

§ 20.

Das Hofdekret vom 28. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 1206, ist aufgehoben.

5. Titel.

Berufung zur Vormundschaft und Kuratel.

§ 21.

§ 192 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auch Ordensgeistlichen und Ausländern soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§ 22.

§ 193 a. b. G. B. hat zu lauten:

Chefrauen bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

§ 23.

Die Überschrift „oder von einer bestimmten Vormundschaft“ ist zwischen § 193 und § 194 a. b. G. B. einzufügen.

§ 194 a. b. G. B. hat zu lauten:

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die zur Berufung eines Vormunds berechnigte Mutter (§ 196) ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben oder die mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind. Ob eine Person infolge des Bestandes unberichtigter Forderungen zwischen ihr und dem Minderjährigen zur Übernahme der Vormundschaft ungeeignet erscheint, hat das Gericht zu beurteilen.

§ 24.

§ 195 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wider ihren Willen können zur Übernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner Geistliche, in dauernder aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen und öffentliche Beamte, ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist, dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt oder der schon eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat, endlich wer dieses Amt wegen der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Vormundschaftsgerichte nur schwer oder mit erheblichen Kosten ausüben könnte.

§ 25.

Die §§ 196 und 197 a. b. G. B. haben zu lauten:

§ 196. Vor allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater oder, falls dieser darüber nicht verfügt hat, die Mutter dazu berufen hat, wenn ihm keines der in den §§ 191 bis 194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§ 197. Hat die Mutter außer dem im § 196 erwähnten Falle oder hat eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbteil zugedacht und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Kurators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§ 26.

§ 198 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn letztwillig kein oder kein fähiger Vormund berufen wurde, so ist die Vormundschaft vor allen der ehelichen Mutter, dann dem väterlichen Großvater, sodann der väterlichen Großmutter, endlich dem nächsten Verwandten anzuvertrauen, aus mehreren gleich nahen aber in der Regel dem älteren.

§ 27.

§ 211 a. b. G. B. hat zu lauten:

Das Gericht hat einer zum Vormund bestellten Frau einen Mann als Mitvormund beizugeben:

1. wenn die eheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat, vorausgesetzt, daß ihm zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Minderjährigen zustand;

2. wenn es die Vormünderin verlangt;

3. wenn das Gericht es aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung durch das Interesse des Mündels geboten erachtet;

4. wenn die uneheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist.

Bei der Wahl des Mitvormunds ist vor allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§ 28.

§ 255 a. b. G. B. hat zu lauten:

Das Vormundschaftsgericht kann die Entlassung einer zum Vormund bestellten Frau verordnen, wenn sie sich verheiratet. Zum Vormund bestellte verheiratete Frauen sind zu entlassen, wenn die Zustimmung des Ehegatten zur Führung der Vormundschaft widerrufen wird.

§ 29.

An Stelle eines vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung ernannten Vormunds oder Kurators kann die Mutter oder Chefrau des Pflegebefohlenen auf ihren Antrag zum Vormund oder Kurator bestellt werden.

Müttern und Großmüttern beigegebene Mitvormünder hat das Gericht zu entlassen, sofern nach den vorstehenden Bestimmungen ein Mitvormund nicht zu bestellen ist.

6. Titel.

Vormundschaftsrat.

§ 30.

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit sind Vormundschaftsräte zu bilden.

§ 31.

Aufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Gerichte für die Einleitung und Führung der Pflégschafts-geschäfte wichtige Tatsachen mitzuteilen, das Gericht bei der Überwachung der Vormünder und Kuratoren zu unterstützen und ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er hierbei wahrnimmt und durch Belehrung und Ermahnung nicht zu beseitigen vermag, anzuzeigen.

§ 32.

Insbeyondere obliegt dem Vormundschaftsrate:

1. die Anzeige an das Gericht, wenn ein Vormund, Mitvormund oder Kurator zu bestellen oder eine Vormundschaft zu verlängern ist;

2. die Anzeige an das Gericht, wenn wegen Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung, oder Mißbrauches der elterlichen Rechte oder Nichterfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten, oder wegen eingetretener oder drohender Verwahrlosung von Kindern eine Verfügung des Gerichtes notwendig erscheint;

3. die Benennung geeigneter Personen, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel bereit erklärt haben;

4. die Unterstützung des gesetzlichen Vertreters bei der Berufswahl von Pflegebefohlenen, die ihre Schulpflicht vollenden. Durch Verordnung ist zu bestimmen, inwieweit die Schulbehörden zu diesem Zwecke den Vormundschaftsrat vom Austritte Minderjähriger aus der Schule zu benachrichtigen haben.

§ 33.

Das Gericht kann dem Vormundschaftsrate auftragen, die Angelobung von Vormündern, Mitvormündern und Kuratoren entgegenzunehmen und zu bestätigen; ebenso kann das Gericht den Vormundschaftsrat zur gutachtlichen Äußerung über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit beantragter oder geplanter Vorkehrungen hinsichtlich der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen auffordern.

§ 34.

Dem Vormundschaftsrate kann vom Gerichte die Vormundschaft über Minderjährige übertragen werden, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist.

§ 35.

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsrate die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter vierzehn Jahren (Ziehfinder) übertragen und die Befugnis zur Übernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden.

§ 36.

Der Vormundschaftsrat untersteht dem Gerichte seines Sprengels. An Orten, wo sich ein Gerichtshof erster Instanz

befindet, hat das Bezirksgericht und, wenn an dem Orte mehrere Bezirksgerichte sind, das Bezirksgericht des Sprengels des einzelnen Vormundschaftsrates die Aufsicht über den Vormundschaftsrat zu führen.

Der Vormundschaftsrat hat in Ansehung der in seinem Sprengel sich aufhaltenden Pflegebefohlenen allen innerhalb seines Wirkungskreises an ihn ergehenden gerichtlichen Aufträgen und Anfragen zu entsprechen. Das Gericht kann den Vormundschaftsrat nach Bedarf zu Beratungen einberufen.

§ 37.

Wird der Aufenthalt eines Pflegebefohlenen in den Sprengel eines anderen Vormundschaftsrates verlegt, so ist dies von dessen gesetzlichem Vertreter dem Vormundschaftsrate des bisherigen Aufenthaltsortes und von letzterem dem Vormundschaftsrate des neuen Aufenthaltsortes mitzuteilen.

§ 38.

Zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vormundschaftsrat sich mit öffentlichen Körperschaften, mit Anstalten und Vereinen in Verbindung setzen und Funktionäre und Mitglieder solcher Vereine oder andere Personen damit betrauen, unter seiner Leitung und Aufsicht einzelne ihnen zugewiesene Geschäfte oder Gruppen von Geschäften zu besorgen (Waisenpfleger, Waisenpflegerinnen). Es ist ihnen eine Bestellsurkunde auszufertigen.

Diese Pfleger können insbesondere zu Erkundigungen und zur periodischen Nachschau und Überwachung verwendet werden. Die Beaufsichtigung von Kindern unter sieben Jahren und die Überwachung der weiblichen Mündel ist in der Regel Waisenpflegerinnen zu übertragen.

Die Waisenpfleger (Waisenpflegerinnen) können den Verhandlungen des Vormundschaftsrates mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 39.

Die Mitglieder des Vormundschaftsrates haben über die von ihnen bei Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, insoweit nicht die Erfüllung ihrer Aufgaben ein anderes fordert, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 40.

Der Sprengel eines Vormundschaftsrates hat in der Regel das Gebiet einer Gemeinde (Gutsgebietes) zu umfassen; es können jedoch in derselben Gemeinde auch mehrere besondere Vormundschaftsräte gebildet werden.

Für benachbarte Gemeinden desselben Bezirksgerichtsprengels oder für Teile solcher Gemeinden, ferner für benachbarte Gutsgebiete (Gutsgebietsteile) und Gemeinden (Gemeindeteile) kann ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat bestellt werden.

Die Sprengel der Vormundschaftsräte sind nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes-

(Kreis)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt kundzumachen. Dasselbe gilt für die Änderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statut versehene Gemeinde am Vormundschaftsrat beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen.

Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirk oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbedingungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abgesehen ist.

§ 41.

Mitglieder des Vormundschaftsrates können eigenberechtigte Personen beiderlei Geschlechtes sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Genuße der bürgerlichen Rechte stehen.

Verliert ein Mitglied des Vormundschaftsrates die gesetzliche Eignung zur Mitgliedschaft, so erlischt sein Amt.

§ 42.

Zu Mitgliedern des Vormundschaftsrates sind nebst den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Schule und der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) solche Personen zu bestellen, die im Besitze genügender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ein nachhaltiges Interesse für die Frage der Jugendfürsorge betätigen und imstande sind, die mit den Aufgaben des Vormundschaftsrates verknüpften Arbeiten auf sich zu nehmen. Hierbei ist namentlich auch auf die Angehörigen von Vereinigungen oder Institutionen Rücksicht zu nehmen, die der Waisenpflege oder anderen Zweigen des Jugendschutzes gewidmet sind.

Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie sind berechtigt, während der Zeit ihrer Funktion den Titel „Waisenrat“ zu führen.

§ 43.

Mitglieder des Vormundschaftsrates, die ihre Pflichten andauernd vernachlässigen, kann das Gericht der Mitgliedschaft verlustig erklären. Sofern es sich um Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften oder der Schule handelt, hat das Gericht in einem solchen Falle die Entsendung anderer Personen bei der zur Ernennung berufenen Stelle zu beantragen.

§ 44.

Vertreter einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder der Schule können die Berufung in den Vormundschaftsrat nicht ablehnen. Alle anderen Personen

können den Eintritt in den Vormundschaftsrat ablehnen, wenn sie zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigt sind oder bereits durch eine Periode als Mitglieder von Vormundschaftsräten tätig waren. Bei nachträglichem Eintreten eines Ablehnungsgrundes kann die Mitgliedschaft zurückgelegt werden.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Zurücklegung entscheidet das Gericht, dem der Vormundschaftsrat untersteht.

§ 45.

Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.

§ 46.

Die Zahl der Mitglieder des Vormundschaftsrates und der den Vertretern der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Schule und der Gemeinde vorbehaltenen Stellen, die zur Benennung der Mitglieder berufenen Organe oder Körperschaften und die Art ihrer Auswahl, die Ergänzung des Vormundschaftsrates bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Vorschriften für die Konstituierung und regelmäßige Wiedererneuerung des Vormundschaftsrates sowie die Vorschriften über die Geschäftsführung im Vormundschaftsrat und seinen Verkehr mit den Gerichten sind durch Verordnung festzustellen.

§ 47.

Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde (§ 40, Absatz 4), welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

§ 48.

§ 284 a. b. G. B. erhält die Überschrift „Vormundschaftsrat“ und hat zu lauten:

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelgerichtsbarkeit sind die Vormundschaftsräte berufen. Über deren Zusammensetzung und Aufgaben wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

7. Titel.

Übersicht über die Pflegebefohlenen.

§ 49.

Auf welche Weise bei dem Vormundschaftsgerichte die Übersicht über die Verhältnisse und das Vermögen der Minderjährigen und Pflegebefohlenen und über die für die Führung der Vormundschaft und Kuratel sonst wesentlichen Umstände herzustellen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 207 und 208 a. b. G. B. samt ihrer Überschrift sind aufgehoben; an deren Stelle haben

die in den §§ 50 und 54 dieser Kaiserlichen Verordnung gegebenen Bestimmungen zu treten.

8. Titel.

Gesetzliche Vertretung der in Anstalten aufgenommenen Minderjährigen.

§ 50.

§ 207 a. b. G. B. erhält die Überschrift „Anstaltsvormundschaft“ und hat zu lauten:

Die Bestellung eines Vormunds kann unterbleiben, solange ein Minderjähriger, der weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzt, sich in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt oder in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befindet, deren Statut staatlich genehmigt ist. Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden. In diesem Falle kommen Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormunds dem Vorsteher der Anstalt zu. Liegen Gründe vor, die ihn für seine Person nach dem Gesetze von der Bestellung zum Vormund ausschließen würden, so hat das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob er als Anstaltsvorsteher zur Übernahme dieser Befugnisse und Obliegenheiten ungeeignet erscheint.

Das Gericht kann ungeachtet der Aufnahme des Minderjährigen in eine Anstalt in dessen Interesse einen Vormund bestellen oder einen schon bestellten Vormund in seinem Amte belassen. Auf die Erziehung des Minderjährigen in der Anstalt darf dieser Vormund keinen Einfluß nehmen.

§ 51.

Die im § 50 bezeichneten Anstalten haben dem Gerichte rechtzeitig Nachricht zu geben, wenn der Minderjährige in die Versorgung der Anstalt tritt oder sie verläßt.

Solange nach dem Austritte eines Minderjährigen, der nicht unter väterlicher Gewalt steht, ein anderer Vormund nicht ernannt ist, hat der Vorsteher der Anstalt die Vormundschaft fortzuführen.

§ 52.

Auf Antrag des Vorstehers einer der im § 50 bezeichneten Anstalten und nach Anhörung des Vormunds kann das Gericht anordnen, daß die Vormundschaft über Minderjährige, die sich zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung in einer solchen Anstalt befinden, auf die Anstalt übergehe.

§ 53.

Die Vorschriften des Hofdekretes vom 17. August 1822, F. G. S. Nr. 1888, bleiben in Geltung. Die Waisen- oder Findelhausdirektion hat in betreff der unter ihrer Objsorge stehenden Kinder im vollen Umfange die Rechte und Pflichten eines Vormunds, solange das Gericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

9. Titel.

Bestellung eines amtlichen Vormunds.

§ 54.

§ 208 a. b. G. B. erhält die Überschrift „Generalvormundschaft“ und hat zu lauten:

Insoweit geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen oder dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organe der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden. Diese Übertragung kann sich auch auf einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds beschränken. Die näheren Bestimmungen darüber werden durch Verordnung erlassen.

Das Gericht kann die Übertragung widerrufen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen ist.

3. Abschnitt.

Erbrechtliche Bestimmungen.

1. Titel.

Zeugen bei letzten Anordnungen.

§ 55.

§ 586 a. b. G. B. hat zu lauten:

Eine mündliche letzte Anordnung muß auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen oder, wofern einer aus ihnen nicht eidlich vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden, widrigens diese Erklärung des letzten Willens unwirksam ist. (§ 601).

§ 56.

§ 591 a. b. G. B. hat zu lauten:

Personen unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

§ 57.

§ 592 a. b. G. B. ist aufgehoben.

§ 58.

§ 597 a. b. G. B. hat zu lauten:

Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Personen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

§ 59.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf letztwillige Anordnungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung errichtet worden sind.

2. Titel.

Gesetzliche Erbfolge der Verwandten aus ehelicher Abstammung.

§ 60.

§ 731 a. b. G. B. hat zu lauten:

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter samt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern samt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Von der vierten Linie sind nur des Erblassers erste Urgroßeltern zur Erbfolge berufen.

§ 61.

§ 741 a. b. G. B. und die dazu gehörige Überschrift haben zu lauten:

Vierte Linie: Die Urgroßeltern.

§ 741. Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie sind die Urgroßeltern des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Auf die Großeltern des Vaters des Erblassers entfällt die eine Hälfte der Erbschaft, auf die Großeltern der Mutter die andere Hälfte. In jede Hälfte der Erbschaft teilen sich die beiden Großelternpaare zu gleichen Teilen. Ist ein Teil eines Großelternpaares nicht vorhanden, so fällt das auf diesen Teil entfallende Achtel der Erbschaft an den überlebenden Teil dieses Großelternpaares. Fehlt ein Großelternpaar, so ist zu seinem Viertel das andere Großelternpaar desselben Elternteiles des Erblassers berufen.

Fehlen die Großelternpaare des einen Elternteiles des Erblassers, so sind zu der auf sie entfallenden Nachlasshälfte die Großelternpaare des anderen Elternteiles in demselben Ausmaß wie zu der ihnen unmittelbar zufallenden Nachlasshälfte berufen.

§ 62.

Die §§ 742 bis 749 a. b. G. B. sind aufgehoben.

§ 63.

§ 751 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auf diese vier Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt.

§ 64.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

3. Titel.

Gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern.

§ 65.

§ 754 a. b. G. B. hat zu lauten:

In Rücksicht auf die Mutter und die Verwandten der Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

§ 66.

§ 756 a. b. G. B. hat zu lauten:

Den Eltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimierten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt worden ist (§§ 752 bis 754). In das Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter und ihren Verwandten die Erbfolge; der Vater und seine Verwandten sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlktern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkinds; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

§ 67.

Das gesetzliche Erbrecht zwischen dem unehelichen Kinde und den Verwandten der Mutter kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

4. Titel.

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten.

§ 68.

§ 757 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von der anderen Hälfte der Erbschaft den Teil, der nach §§ 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. In allen Fällen wird in den Erbteil des Ehegatten dasjenige eingerechnet, was ihm gemäß der Ehepacten oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zukommt.

Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 69.

§ 758 a. b. G. B. hat zu lauten:

Außer dem Erbteile gebühren dem überlebenden Ehegatten als Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige.

§ 70.

§ 759 a. b. G. B. hat zu lauten:

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht und keinen Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis.

Beides ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser die Klage wegen Trennung oder Scheidung der Ehe aus Verschulden des anderen schon angebracht hatte und der Klage stattgegeben wird.

§ 71.

§ 796 a. b. G. B. hat zu lauten:

Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichtteil, es gebührt ihm aber, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt, soweit dieser nicht durch seinen gesetzlichen Erbteil oder eine für den Fall des Überlebens bedungene oder letztwillig zugewendete Versorgung gedeckt ist. In den im § 759 bezeichneten Fällen hat er auch auf Unterhalt aus dem Nachlaß keinen Anspruch.

§ 72.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

5. Titel.

Erblose Verlassenschaft.

§ 73.

§ 760 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist oder wenn niemand die Erbschaft erwirbt, fällt die Verlassenschaft als ein erbloses Gut dem Staate anheim.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten, insoweit nichts anderes angeordnet ist, alle mit den Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung in Widerspruch stehenden bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 12. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Benker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

35.

Sicherung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat unterm 12. März 1915 Z. 2²⁴/₁₃₅ 1915 folgendes Ersuchen anher gestellt:

„Wie aus den mitfolgenden Beilagen ersichtlich ist, habe ich auch heuer Verfügungen zur Sicherung der Feldbestellungs- und Erntearbeiten getroffen, bei welchen auch auf eine Mitwirkung seitens der Geistlichkeit gerechnet wird.

Ich beehre mich das Ersuchen zu stellen, das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat wolle sogleich darauf Einfluß nehmen, daß bei den außerordentlich wichtigen hier in Betracht kommenden staatlichen Interessen der Klerus seine Beihilfe auch diesmal bei Sicherung der erwähnten Arbeiten leiht und insbesondere den Bitten willfahrt, welche seitens der Überwachungsorgane an die Geistlichkeit behufs Verkündigung von Maßnahmen und Belehrungen in Feldbestellungsangelegenheiten von der Kanzel gestellt werden.

Der k. k. Statthalter:
Clary m. p.“

Die erste der oberwähnten Beilagen enthält den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 12. März 1915 Z. 2²⁴/₁₃₅ 1915 an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und Exposituren (mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Murau), betreffend die Bestellung von Überwachungsorganen zur Sicherung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten, und dieser lautet:

„Zur Sicherung der Frühjahrsfeldbestellungs- wie der Erntearbeiten habe ich auch heuer wie im Vorjahre im Einvernehmen mit dem steierm. Landesaussschusse eigene überwachende Organe mit dem Titel k. k. Erntekommissär bestellt, deren Aufsichtsbezirke aus der zuliegenden Tabelle hervorgehen und für welche die mitfolgende Instruktion maßgebend ist.

Die Aufgabe dieser Organe hat, wie aus der Instruktion ersichtlich ist, gegen das Vorjahr, insbesondere in der Richtung eine Erweiterung erfahren, daß dieselben auch die Bereitstellung genügender Arbeitskräfte, wie die Sicherung der erforderlichen Mengen von Saatgut und

Dünger zu kontrollieren haben, und ihnen außerdem die Ob-
sorge für einen ausreichenden Gemüse- und Kartoffel-
anbau obliegt.

Als Zentralstelle in letzterer Beziehung wurde die
Auskunftsstelle für Gemüse- und Kartoffelbau bei der k. k.
Statthalterei geschaffen und mit der Leitung derselben der
Fachlehrer Otto Brüders betraut.

Diese Stelle hat auch in allen einschlägigen Fragen
unentgeltlich Auskünfte und Belehrungen zu erteilen (Siehe
übrigens auch den h. a. Erlaß vom 1. März 1915 Z.
2—375/2).

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften zc. haben hievon
sogleich alle Gemeindevorstellungen behufs Verständigung
sämtlicher Grundbesitzer, ferner aller Erntekommissionen
und Arbeitsnachweisstellen in Kenntnis zu setzen.

Hiebei ist zu bemerken, daß die k. k. Erntekommissi-
säre mit von der Statthalterei ausgestellten Legitimations-
karten versehen sind und bei Ausführung ihres Dienstes
am linken Arme eine weiß-grüne Binde zu tragen
haben.

Sämtliche Gemeindevorstellungen sind anzuweisen,
den überwachenden Organen innerhalb ihres Wirkungss-
kreises jede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Ferner sind die Erntekommissionen und alle Grund-
besitzer aufzufordern, den Weisungen und Ratschlägen der
überwachenden Organe hinsichtlich der Feldbestellungs- und
Erntearbeiten in weitgehendster Weise nachzukommen, da-
mit zwangsweise Maßregeln oder gar ein strafweises Vor-
gehen im Sinne der Min. Vdg. vom 5. August 1914,
R. G. Bl. Nr. 200 bezw. vom 15. Februar 1915, R. G.
Bl. Nr. 38 vermieden bleibt.

Es wird darauf hinzuweisen sein, daß die bestellten
k. k. Erntekommissäre sämtlich anerkannte Fachleute auf
landwirtschaftlichem Gebiet sind, und daher die Bevölke-
rung sich in allen landwirtschaftlichen Fragen vertrauens-
voll an dieselben wenden kann.

Selbstverständlich werden die k. k. Bezirkshauptmann-
schaften zc. die k. k. Erntekommissäre, welche sich bei Dienst-
antritt dort zu melden haben, in jeder Richtung tatkräf-
tig zu unterstützen und die von ihnen gestellten Anträge
ohne Verzug der Erledigung zuzuführen haben.

Wie aus der Instruktion weiters zu entnehmen ist,
können die k. k. Bezirkshauptmannschaften zc. in allen ihr
zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheiten, betreffend
Ernte- und Feldbestellungsarbeiten ein Gutachten dieser
Organe einholen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften zc. werden jedoch
hiebei unbedingt darauf zu sehen haben, daß jede unnö-
tige Belastung der k. k. Erntekommissäre mit Schreibarbeit
vermieden wird und die Abgabe der Gutachten, soweit wie
nur irgend möglich, mündlich erfolgt.

Übrigens können auch strittige Angelegenheiten, welche
in den Wirkungskreis dieser Organe fallen, diesen zur di-
rekten Erledigung zur Vermeidung von Mißschreibereien
überlassen werden.

Eine Abschrift des (der) Bestellsdekrete (s) des
(der) für den dortigen Bezirk bestellten Erntekommissärs
(e) folgt zur Einsicht und entsprechenden jeweiligen Ver-
anlassung im Sinne des letzten Absatzes dieses (r) De-
kretes.

Bei diesem Anlasse werden die k. k. Bezirkshaupt-
mannschaften zc. im Sinne des Ackerbauministerial-Erlasses
vom 23. Februar 1915 Z. 6632 auch auf die früher zi-
tierte Min. Vdg. vom 15. Februar 1915 R. G. Bl. Nr.
38 aufmerksam gemacht, welche aus dem Bestreben her-
vorgegangen ist, entsprechend dafür Vorkehrung zu treffen,
daß der heurige Frühjahrsanbau so rechtzeitig und so um-
fassend als nur immer möglich durchgeführt werde, damit
die Ertragsfähigkeit des heimischen Bodens im Interesse
der Bereitstellung der unentbehrlichen Nahrungsmittel voll
und ganz ausgenützt werde.

Dem oben erwähnten Gesichtspunkte entspricht die
an die Spitze der neuen Verordnung gestellte Bestimmung,
daß jeder Grundbesitzer verpflichtet ist, seine sämtlichen
Ackergründe, insoweit sie nicht mit Winterjaat bestellt sind,
dem Frühjahrsanbaue zu unterziehen. Der oben angedeu-
tete Grundsatz ließ es angezeigt erscheinen, dieser Bestim-
mung eine ganz allgemeine Fassung zu geben und daher
die bezeichnete Verpflichtung „jedem Grundbesitzer“ auf-
zuerlegen.

Es liegt nun auf der Hand, daß jene Besitzer, die
wegen ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung
oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervor-
gerufenen Verhinderung (§ 2, Z. 6) diese Verpflichtung
nicht zu erfüllen vermögen und für deren Betriebe nach § 3
eine Vorkehrung durch die Gemeinde zu treffen ist, den Be-
stimmungen des § 1 und demnach auch der Strafsanktion
des § 5 nicht unterliegen. Allerdings wird es Sache der
Erntekommissionen sein, eine strenge Auswahl jener Be-
triebe zu treffen, die nach Z. 6 des § 2 zu behandeln sind,
damit nicht etwa eine subsidiäre Verpflichtung der Ge-
meinde dort Platz greife, wo bloße Nachlässigkeit oder
Saumseligkeit auf Seite des Besitzers vorliegt.

Die Wahl des Wortes „Ackergründe“ im § 1 läßt
ferner erkennen, daß sich die hier statuierte Verpflichtung
nur auf jene Kulturflächen erstreckt, die auch sonst nach
den Grundsätzen des Feldbaues der Gewinnung von feld-
mäßig anzubauenden Pflanzen gewidmet sind, daß also
beispielsweise Wiesen, Hutweiden und ähnliche Kulturgründe
nicht in den Bereich dieser Verpflichtung fallen. Wohl
aber muß es wünschenswert bezeichnet werden, daß auch
andere, sonst nicht dem Feldbau gewidmete, aber hiezu
passende Flächen im heurigen Jahre nach Tunlichkeit und

Eignung dem Anbaue mit zur menschlichen oder tierischen Nahrung dienlichen Pflanzen zugeführt werden.

Die im § 2 der Verordnung enthaltene Aufzählung der den Erntekommissionen speziell mit Rücksicht auf den Frühjahrsanbau zukommenden Obliegenheiten stellt sich lediglich als eine zweckentsprechende Erweiterung der bereits im § 2 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200 umschriebenen Agenden dieser Kommissionen dar; sie bedarf sonach keiner besonderen Erläuterung.

Auch in den sonstigen Belangen ist die gegenständliche Verordnung, wenngleich sie einen selbständigen Gegenstand behandelt, nur als eine Ergänzung der beiden Verordnungen vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200 und vom 25. September 1914, R. G. Bl. Nr. 252, zu betrachten; letztere verbleiben sonach neben der neuen Verordnung uneingeschränkt in Geltung.

Diesbezüglich wird nur hervorgehoben, daß nach § 4 Absatz 1, der erstbezogenen Verordnung auch die in der Gemeinde anwesenden Flüchtlinge — selbstverständlich mit den im zweiten Absätze angegebenen Ausnahmen — zur Leistung von Feldbestellungsarbeiten verpflichtet sind.

Dem § 4 der neuen Verordnung liegt die Absicht zu Grunde, die politischen Bezirksbehörden hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufsichts- und Überwachungsspflicht nach Möglichkeit zu entlasten. Was speziell die Heranziehung der agrarbehördlichen Organe anbelangt, so werden sich die politischen Bezirksbehörden unmittelbar an die zuständigen Agrarbehörden erster Instanz zu wenden haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften u. werden sich hiebei auch gegenwärtig zu halten haben, daß bei der geringen Anzahl der Erntekommissäre sie selbst auf die Durchführung der erwähnten Verordnung wie überhaupt auf die klaglose Durchführung der Feldbestellung und die beste Ausnützung der vorhandenen Bodenflächen bei jeder geeigneten Gelegenheit Einfluß zu nehmen haben werden.

So werden sich die Landwirte insbesondere zur Erzielung eines kräftigen, produktiven Bodens die Produktion, Behandlung und Anwendung von Stallmist anlegen sein lassen müssen bezw. werden dieselben dort, wo die Stallmistdüngung nicht ausreicht oder entspricht, für eine ausreichende Kunstdüngung vorzujorgen haben.

Weiters ist der Verwendung von nur bestem Saatgute die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, da hievon und von einem entsprechenden Samenwechsel die Qualität der Ernte wesentlich abhängt. Dort, wo die Wahrnehmung gemacht wurde, daß eine Frucht schlecht ausgewintert ist, ist die betreffende Bodenfläche sogleich einzupflügen und mit Sommerfrucht zu bestellen, um auf diese Weise alle zur Verfügung stehenden Bodenflächen voll auszunützen und wird auf den hiezu erforderlichen Samen

bei der Bereithaltung von Saatgut entsprechend Rücksicht zu nehmen sein.

Endlich ist auch der Viehhaltung, namentlich mit Rücksicht auf den durch den militärischen Bedarf stark reduzierten Pferdebestand, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und wird hiebei insbesondere auf die Heranziehung von Kühen zum Zuge das größte Gewicht zu legen sein, wobei selbstverständlich auf die Leistungsfähigkeit der Tiere und deren Gesundheitspflege, namentlich auch mit Rücksicht auf die Gefahr einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird.

Der k. k. Statthalter:

Clary m. p.“

Die zweite der obenangeführten Beilagen beinhaltet die Instruktion der k. k. steiermärkischen Statthalterei für die k. k. Erntekommissäre vom 12. März Bl. 2²⁴/₁₃₅ 1915 und hat nachstehenden Wortlaut:

„Gemäß § 1 der Min. Verordnung vom 15. Februar 1915 R. G. Bl. Nr. 38 ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Ackergründe, insoweit sie nicht mit Winterfaat bestellt sind, dem Frühjahrsanbau zu unterziehen.

Die Überwachung dieser Verpflichtung obliegt in erster Linie den Erntekommissionen, welche bereits im vorigen Jahre auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200 gebildet wurden.

Um einen rechtzeitigen und vollständigen Frühjahrsanbau zu erzielen, haben die Erntekommissionen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Feststellung der noch nicht angebauten Grundstücke und unter diesen vornehmlich jener, die infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung, oder infolge sonstiger durch Krieg verursachten Hemmnisse einer Hilfeleistung bedürfen.

2. Die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Bestellung und den Anbau der hilfsbedürftigen Grundflächen und die Überwachung seiner Ausführung.

3. Die Vorsorge, daß kein zum Frühjahrsanbaue geeignetes Grundstück ungebaut bleibe.

4. Die Zuweisung der Arbeit und Zugkräfte sowie der Gerätschaften, wozu bemerkt wird, daß die in einer Gemeinde entbehrlichen Zugkräfte und landwirtschaftlichen Geräte hilfsbedürftigen Betrieben auch in einer anderen Gemeinde zu überlassen sind. Die Arbeitsleistung selbst, soferne sie auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200, betreffend die Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten angeordnet wird, hat im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen, soferne nicht eine Entlohnung ausdrücklich vereinbart wurde. Personen jedoch, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder die sonst mit ihrem Lebensunterhalt auf eine Entlohnung angewiesen sind, haben gegenüber dem Grundbesitzer, in

lassen Betriebe sie beschäftigt werden, Anspruch auf eine Vergütung in der von der Erntekommission auf Grund der ortsüblichen Entlohnung festgesetzten Höhe.

5. Die Beratung der Grundbesitzer über die Auswahl der anzubauenden Fruchtarten, über Ort und Art des Bezuges von Saatgut und Düngemitteln.

6. Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die unter Zahl 4 und 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann.

Die Bestellung und der Anbau dieser Grundstücke obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde ist berechtigt den Ersatz der hiemit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

7. Die Berichterstattung an die politische Bezirksbehörde über Wahrnehmungen, die besondere Maßnahmen der Regierung geboten erscheinen lassen.

Die k. k. Erntekommissäre haben nun nicht nur zu überwachen, daß die Erntekommissionen ihren oberwähnten Verpflichtungen in jeder Beziehung nachkommen, sondern auch dieselben zu diesem Zwecke über ihren Wirkungsbereich zu belehren und mit Rat und Tat zu unterstützen sowie auch den einzelnen Grundbesitzern, soweit nur irgend möglich an die Hand zu gehen. Insofern ein Erfolg im Wege der Belehrung nicht erzielt werden kann, ist stets sogleich die Intervention der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Anspruch zu nehmen.

Zu den einzelnen für die heurigen Feldbestellungsarbeiten besonders in Betracht kommenden Momenten wird folgendes bemerkt:

I. Landwirtschaftliches Hilfspersonal.

Durch die Einberufung auch der älteren Landsturmjahrgänge wird sich in diesem Jahre ein besonderer Mangel an Arbeitskräften fühlbar machen.

Es wird daher Pflicht der Erntekommissäre sein, vor allem im Einvernehmen mit den Erntekommissionen, beziehungsweise Gemeindevorstellungen festzustellen, ob mit den Arbeitskräften in der Gemeinde selbst oder mit denen der benachbarten Gemeinden das Auslangen gefunden werden kann. Insofern dies nicht der Fall ist, wird ohne Rücksicht darauf, ob den Einheimischen die Beistellung von Flüchtlingen zur Bewältigung der Feldanbauarbeiten sympathisch ist oder nicht, dafür Vorsorge zu treffen sein, daß eine entsprechende Anzahl solcher Arbeitskräfte für die Feldbebauung herangezogen wird. Hierbei ist jedoch ein Zwang

in der Richtung nicht auszuüben, daß der Flüchtling vom Grundbesitzer als Hausgenosse aufgenommen wird, vielmehr wird in solchen Fällen für eine anderweitige entsprechende Unterkunft Sorge zu tragen sein.

Zu diesem Zwecke ist eventuell eine entsprechende Organisation an Ort und Stelle zu schaffen so z. B. in der Richtung, daß die Erntekommissionen, Bezirksausschüsse oder ein oder mehrere Gemeinden sich zusammenschließen und als solche die Flüchtlinge übernehmen und deren Verteilung tagsüber auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe durchführen.

Die Flüchtlinge werden im Wege der Landes-Arbeitsnachweisstelle bei der k. k. steierm. Statthalterei anzusprechen sein. Die Flüchtlinge erhalten auf Grund eigens auszustellender Kontrakte Entlohnung, Unterkunft und Verköstigung seitens der Grundbesitzer.

Betreffs der Schwierigkeiten, welche seitens einheimischer Dienstboten gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Bezirkshauptmannschaften angewiesen wurden, Streitigkeiten in Dienstbotenangelegenheiten an sich heranzuziehen und die Entscheidungen mit aller Beschleunigung durchzuführen. Es werden daher die Landwirte gegebenenfalls anzuweisen sein, sich in Dienstbotenangelegenheiten direkt an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu wenden.

In diesem Belange wird auch auf die im Anhang in ihrem Wortlaut angeführte h. ä. Verordnung vom 1. März 1915 L. G. Bl. Nr. 21 verwiesen, nach welcher der Dienstbote die durch gesetzliche Vorschriften eintretende Einschränkung an Nahrungsmitteln nicht zum Anlaß nehmen darf, seine Arbeit in geringerer Masse oder mit weniger Sorgfalt zu verrichten oder eine Geldentschädigung zu fordern oder insbesondere die Auflösung des Dienstvertrages zu begehren.

Für die Vermittlung der Dienstboten werden auch die Bezirksarbeitsnachweisstellen in Anspruch zu nehmen sein, dies insbesondere hinsichtlich jener Flüchtlinge, die nicht auf Staatskosten in Niederlassungen, sondern in Gemeinden untergebracht sind.

II. Zugtiere.

Auch hier wird seitens der Erntekommissäre ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, daß soweit nur irgend möglich, für eine rechtzeitige Bereitstellung von Zugtieren Vorsorge getroffen wird. In dieser Beziehung wird bei dem Mangel der üblichen Zugtiere darauf zu dringen sein, daß auch die Kühe zu den Anbauarbeiten herangezogen und zu diesem Zwecke rechtzeitig abgerichtet werden, wie dies der Landbevölkerung bereits mit h. ä. Erlasse vom 8. Februar 1915 Bl. 2—204/1 nahegelegt wurde. Die Bedenken der Landwirte — insbesondere in

*am grünen Tisch wissen sie
es noch immer besser!*

*Blütenführen,
im Gebirge!*

der Richtung, daß Kühe durch Zugleistung zuviel Milch verlieren, sind hiebei als unstichhältig zu zerstreuen.

Für die Vermittlung von Zugtieren besteht bei der Landesarbeitsnachweisstelle der k. k. Statthalterei eine eigene Abteilung, welche gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen sein wird.

III. Saatgut und Düngung.

Eine Hauptaufgabe der Erntekommissäre ist auch sofort festzustellen, ob das nötige Saatgut vorhanden ist. Insofern dasselbe nicht anderweitig insbesondere durch den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Graz beschafft werden kann, ist die Intervention der Statthalterei in Anspruch zu nehmen.

Wie den Erntekommissären ja bekannt ist, kann die zur Erreichung der Produktivität erforderliche Kraft dem Boden nebst der zielbewußten Bearbeitung bloß durch Düngung gegeben werden.

Die Erntekommissäre werden daher Einfluß zu nehmen haben, daß die Landwirte der Produktion, der Behandlung und Anwendung des Stallmistes die größte Sorgfalt zuwenden und auch die Jauche zu Düngungszwecken verwendet wird. Soweit eine Kunstdüngung erforderlich ist, werden die Landwirte auch zu verhalten sein, sich den Kunstdünger rechtzeitig zu beschaffen.

Nachdem aber nicht alle, sonst üblichen Kunstdüngersorten hinreichend zur Verfügung stehen, so wird es notwendig sein, die Landwirte darauf hinzuweisen, von jenen Gebrauch zu machen, die dermalen genügend vorrätig sind, wie z. B. Superphosphat, schwefelsaures Ammoniak, Kalisalze u. Bezüglich der üblichen Chilisalpeterdüngung kommt in Betracht, daß dieses Düngemittel heuer nur schwer erhältlich sein wird, und ist deshalb insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß das im Inlande erzeugte, bisher weniger verbreitete schwefelsaure Ammoniak, welches circa 4—5 % mehr Stickstoff als der Chilisalpeter enthält, auch sehr gut für Kopfdüngung verwendet werden kann.

IV. Felderbestellung.

Es ist Pflicht der k. k. Erntekommissäre mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß nicht nur alle Ackergründe, soweit sie nicht für den Futterbau unbedingt notwendig sind, dem Brotgetreideanbau zugeführt, sondern auch andere geeignete Flächen zu diesem Zwecke verwendet werden. Jene mit einer Winterung angebauten Flächen, auf welchen die Frucht schlecht überwintert hat und ein annehmbarer Ertrag von vorneherein ausgeschlossen erscheint, sollen nicht auf diese Weise schlecht ausgenützt liegen bleiben, sondern ist vielmehr darauf zu dringen, daß in diesen Fällen die ausgewinterte Frucht gleich eingeadert und das Feld mit einer passenden Sommerfrucht bestellt wird.

Wichtig ist es auch Einfluß zu nehmen, daß im Falle des Auftretens von Schädlingen der Feldkulturen die Erntekommissionen beziehungsweise die einzelnen Landwirte die rechtzeitige und erfolgreiche Bekämpfung derselben im ganzen Gemeindegebiete einleiten und überwachen.

Der Anbau hat im Frühjahr hauptsächlich mit Mais und Hafer, eventuell auch mit Sommerweizen und Gerste, im Herbst besonders mit Roggen und dort, wo der Boden sich eignet, mit Weizen zu erfolgen. Spezialkulturen wie Wein, Weberkarden und Hirse sind womöglich auszuscheiden. Auch in den gebirgigen Gegenden wäre wo möglich soviel Brotgetreide zu bauen, als für den eigenen Hausbedarf erforderlich ist.

In jedem Falle wird auf die rechtzeitige Durchführung des Anbaues mit besonderem Nachdrucke hinzuwirken und diesbezüglich eventuell die Hilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen sein.

Betreffs der Bebauung brachliegender Grundstücke wird auch auf die im Anhang abgedruckte Ministerialverordnung vom 3. März 1915 R. G. Bl. Nr. 55 verwiesen

V. Gemüse und Kartoffelbau.

Die Erntekommissäre haben auch darauf Einfluß zu nehmen, daß die h. ä. Kundmachung vom 1. März 1915 R. G. Bl. Nr. 22 betreffend den Gemüse- und Kartoffelbau während der Kriegsdauer, genau zur Durchführung kommt. Hiebei haben die Erntekommissäre im steten Einvernehmen mit der von der k. k. Statthalterei Burggasse Nr. 2 geschaffenen Auskunftsstelle für Gemüse- und Kartoffelbau vorzugehen und die Belehrungen im Sinne des beigelegten Merkblattes zu erteilen.

Allgemeines.

Bei jeder Gelegenheit wird darauf hinzuwirken sein, daß die Bevölkerung mit den Borräten, die nach Möglichkeit zusammen zu halten sind, auch im eigenen Haushalte spart. Eine gemeinsame Verwertung der Produkte durch den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist anzustreben. Auf die Bevölkerung ist auch in der Richtung aufklärend einzuwirken, daß die Zuchttiere als wertvolles Material geschont und daß lebensfähige Kälber auch solche, die zur Zucht mindertauglich sind, abgesetzt werden. Die Milch, mit der im eigenen Haushalte nach Möglichkeit zu sparen ist, ist zum Verbuttern zu verwerten, da der Buttermangel durch Lahmlegung des Importes durch Holland und Dänemark in Graz und Wien bereits heute schon stark fühlbar ist. Den in der Nähe der Bahn ansässigen Besitzern ist nahe zu legen, daß sie die frische Milch bei dem großen Bedarfe für Verwundete nach Graz verkaufen. Diesbezüglich wird auch auf das h. ä. Verbot vom heutigen Tage hingewiesen, nach welchem das Verfüttern von Vollmilch an Kälber und Schweine untersagt ist.

Die Erntekommissäre haben die Einhaltung dieses Verbotes nicht bloß zu überwachen, sondern auch hier belehrend und fördernd einzugreifen.

Besonderer Einfluß ist auch darauf zu nehmen, daß eine möglichst intensive Schweine- und Hühnerzucht betrieben wird, um bei einem eventuellen Mangel an Rindfleisch einen geeigneten Ersatz zu finden.

Den überwachenden Organen wird es freigestellt am Lande geeignete Kräfte und zwar in erster Linie Geistliche oder Lehrer zu ihrer Unterstützung heranzuziehen, wenn sich dieselben unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Geistlichen sind zu ersuchen von der Kanzel aufklärend und belehrend auf das Volk einzuwirken. Zu diesem Zwecke sind denselben schriftliche Aufzeichnungen in diesen Angelegenheiten zu übermitteln, aus denen ohne weiteres zu ersehen sein muß, was zu verkünden ist.

Vor Antritt ihres Dienstes haben sich die Erntekommissäre bei den zuständigen Vorständen der Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise Exposituren zu melden und im steten Einvernehmen mit diesen zu bleiben, sowie über Ersuchen derselben sich in fachlichen Angelegenheiten gutächtiglich zu äußern.

Bei Ausübung des Dienstes ist die mitfolgende weißgrüne Armbeflechte zu tragen und die Legitimationskarte bei sich zu führen.

Über die gemachten Wahrnehmungen ist der Statthalterei womöglich wöchentlich eventuell unter Stellung von Anträgen ein kurzer Bericht zu erstatten.

Anhang.

Wortlaut der in Betracht kommenden Verordnungen.

1. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200.

§ 1.

Behufs Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten hat in jeder Gemeinde, in welcher Landwirtschaft betrieben wird, der Gemeindevorsteher unverzüglich eine Erntekommission einzusetzen.

Diese besteht aus drei bis sieben in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes. Als Mitglieder kommen zunächst in Betracht die Seelsorger, die Schulleiter und Lehrer, dann die Gemeinde- und Distriktsärzte, die Organe der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie sonstige sachkundige und vertrauenswürdige Gemeindeglieder.

Dort wo selbständige Gutsgebiete bestehen, erstreckt sich der Wirkungskreis der Erntekommission auch auf das Gutsgebiet, welchem eine Vertretung in der Erntekommission einzuräumen ist.

Das Amt der Mitglieder der Erntekommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Die Erntekommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ernte- und Feldbestellungsarbeiten in der Gemeinde rechtzeitig und zweckmäßig durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke hat die Erntekommission:

1. auf Grund erfolgter Anmeldungen jene Betriebe festzustellen, die mangels eigener Arbeitskräfte und Betriebsmittel auf fremde Beihilfe angewiesen sind;
2. die im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeitskräfte (§ 4) und landwirtschaftlichen Betriebsmittel (§ 6) zu ermitteln.

§ 3.

Kann der Bedarf der hilfsbedürftigen Betriebe an landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch die in erster Linie anzubahnende freiwillige Hilfeleistung nicht befriedigt werden, so hat die Erntekommission die zur raschen Bewältigung der Ernte und später zur Bewältigung der notwendigsten Feldbestellung unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte zuzuweisen, wobei in erster Linie auf die hilfsbedürftigen Betriebe der zur Kriegsdienstleistung Einberufenen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4.

Mit den im zweiten Absätze erwähnten Ausnahmen sind alle in der Gemeinde anwesenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes verpflichtet, über Anordnung der Erntekommission Ernte- und Feldbestellungsarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

1. die im öffentlichen Dienste stehenden Personen, die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte, die Apotheker, Hebammen und die mit der Krankenpflege beschäftigten Personen;
2. jene Personen, welche wegen ihres Gesundheitszustandes oder sonst zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;
3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, insoweit sie im eigenen Betriebe mit gleichartigen Arbeiten beschäftigt sind;
4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, insoweit sie für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind;
5. Inhaber der auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, als staatlich geschützt erklärten Unternehmungen und ihre Bediensteten.

§ 5.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder die sonst mit ihrem Lebensunterhalt auf eine Entlohnung angewiesen sind, haben gegenüber dem Grund-

besitzer, in dessen Betriebe sie beschäftigt werden, Anspruch auf eine Vergütung in der von der Erntekommission auf Grund der ortsüblichen Entlohnung festgesetzten Höhe.

Sonst ist die Arbeit unentgeltlich zu leisten, es sei denn, daß eine Entlohnung ausdrücklich vereinbart wurde (§ 7).

§ 6.

Unter der im § 3 angeführten Voraussetzung kann die Erntekommission auch verfügen, daß Zugkräfte und landwirtschaftliche Geräte, solange sie im eigenen Betriebe nicht benötigt werden, von den Besitzern zur rascheren Bewältigung der Ernte und der notwendigsten Feldbestellung nach Maßgabe des dringendsten Bedarfs den hilfsbedürftigen Betrieben unentgeltlich überlassen werden.

§ 7.

Der Erntekommission obliegt es, nötigenfalls für die Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte Vorsorge zu treffen und sich zu diesem Zwecke insbesondere auch mit Arbeitsvermittlungsanstalten, mit Fürsorgekommissionen für die erwerbende Jugend, mit Hortleitungen, mit den Vorstehungen der Gewerbevereine und dergleichen ins Benehmen setzen.

§ 8.

Zur Beschlußfähigkeit der Erntekommission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Erntekommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Vorsitzende hat die gefaßten Beschlüsse durchzuführen.

§ 9.

Gegen Beschlüsse der Erntekommission findet keine Berufung statt.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Ausführung dieser Verordnung aus und kann sohin insbesondere die Verfügungen des Gemeindevorstehers und der Erntekommission abändern oder außer Kraft setzen.

§ 10.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der politischen Bezirksbehörde nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 25. September 1914 R. G. Bl. Nr. 252.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 199 wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der § 6 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200, wird durch Anfügung eines zweiten Absatzes mit nachstehendem Wortlaute ergänzt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Erntekommissionen auch verfügen, daß die in einer Gemeinde entbehrlichen Zugkräfte und landwirtschaftlichen Geräte hilfsbedürftigen Betrieben in einer anderen Gemeinde unentgeltlich überlassen werden.“

Artikel II.

Nach § 9 wird eingeschaltet:

„§ 9 a.

Im Bedarfsfalle ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, zum Zwecke der Beförderung von Ernteprodukten für eine kalendermäßig festzusetzende Frist die Anlage von transportablen Feldbahnen auch über fremden Grund und Boden zu bewilligen. Die politische Bezirksbehörde hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anlage derartiger Feldbahnen sowie der Betrieb derselben in einer Weise erfolgt, die für die betreffenden Grundeigentümer mit den geringsten Nachteilen oder Belästigungen verbunden ist.

Die politische Bezirksbehörde entscheidet auch, sofern ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, über allfällige Ansprüche auf Ersatz eines durch die zeitweilige Benützung fremden Grundes etwa entstandenen Schadens. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

3. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 15. Februar 1915 R. G. Bl. Nr. 38.

§ 1.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Ackergründe, insoweit sie nicht mit Winterfaat bestellt sind dem Frühjahrsanbau zu unterziehen.

§ 2.

Die Erntekommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Frühjahrsanbau im heurigen Jahre rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde.

Zu diesem Behufe obliegt den Erntekommissionen insbesondere:

1. Die Feststellung der noch nicht angebauten Grundstücke und unter diesen vornehmlich jener, die infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge sonstiger durch Krieg verursachten Hemmnisse einer Hilfeleistung bedürfen.

2. Die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Bestellung und den Anbau der hilfsbedürftigen Grundflächen und die Überwachung seiner Ausführung.

3. Die Vorsorge, daß kein zum Frühjahrsanbau geeignetes Grundstück unbebaut bleibe.

4. Die Zuweisung der Arbeits- und Zugkräfte sowie der Gerätschaften gemäß der §§ 3 bis 7 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200, und die Antragstellung bei der politischen Bezirksbehörde gemäß § 6, Absatz 2 dieser Verordnung in der Fassung des Artikels I. der Ministerialverordnung vom 25. September 1914 R. G. Bl. Nr. 252.

5. Die Beratung der Grundbesitzer über die Auswahl der anzubauenden Fruchtarten, über Ort und Art des Bezuges von Saatgut und Düngemitteln.

6. Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die unter Z. 4 und 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann.

7. Die Berichterstattung an die politische Bezirksbehörde über Wahrnehmungen, die besondere Maßnahmen der Regierung geboten erscheinen lassen.

§ 3.

Die Bestellung und der Anbau der im § 2 Z. 6 erwähnten Grundstücke obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Erfaß der hiemit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

§ 4.

Die Organe des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung sowie in jenen Ländern, wo agrarische Operationen stattfinden, die agrarbehördlichen Organe sind gehalten, die politischen Bezirksbehörden bei der Handhabung des ihnen gemäß § 9 der Verordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200, zustehenden Aufsichtsrechtes sowie die Erntekommissionen in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5.

Die Nichtbefolgung der im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Anordnung wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu 1 Monat geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

4. Verordnung der k. k. steierm. Statthaltereie vom 1. März 1915 L. G. Bl. Nr. 21 betreffend die Einwir-

kung der Verbrauchsregelungen auf die Dienstbotenverhältnisse.

Um bei den außerordentlichen Verhältnissen, welche der Kriegszustand verursacht, die Volksernährung zu sichern und Störungen, welche sich bei der Regelung des Nahrungsmittelverbrauches in Hauswirtschaften und landwirtschaftlichen Betrieben ergeben könnten, hintanzuhalten, wird auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96, verordnet:

Wenn einem Dienstboten von seinem Dienstgeber infolge des Mangels an bestimmten Nahrungsmitteln, insbesondere Mehlen, oder infolge der durch die gesetzlichen Verbrauchsregelungen festgesetzten Einschränkungen eine andere Kost oder eine andere Menge an Nahrungsmitteln gereicht wird, als er bisher nach der landesüblichen Sitte oder nach dem Dienstvertrag empfangen hat, so hat dies nicht als eine Verletzung des bestehenden Dienstvertrages durch den Dienstgeber zu gelten. Der Dienstbote darf dies nicht zum Anlaß nehmen, seine Arbeit in geringererem Maße oder mit weniger Sorgfalt zu verrichten oder eine Geldentschädigung zu fordern oder insbesondere daraufhin die Auflösung des Dienstvertrages zu begehren.

Wenn Streitigkeiten im Dienstverhältnisse entstehen, weil die Verköstigung geändert wurde, so darf der Dienstbote nur eine Regelung durch die politische Behörde erster Instanz begehren, welche von dieser im kürzesten Wege ohne eine weitere Berufung erfolgt.

Wenn ein Dienstbote trotz einer solchen Regelung oder, bevor eine solche stattgefunden hat, die Auflösung des Dienstvertrages aus dem angegebenen Grunde begehrt oder den Dienst verläßt oder Arbeiten verweigert, so wird er von der politischen Behörde erster Instanz nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96, welcher eine Ordnungsbuße von 2 K bis 200 K oder sechsstündige bis 14tägige Anhaltung vorsieht, gestraft, wobei in erster Linie die Buße der Anhaltung zu verhängen sein wird.

Der gleichen Strafe unterliegt der Dienstbote, welcher für einen neu abzuschließenden Dienstvertrag eine Bedingung stellt, die den oben gegebenen Anordnungen widerspricht, und jeder, der einen Dienstboten zu einem durch diese Verordnung verbotenen Verhalten beredet oder dazu im allgemeinen aufreizt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 3. März 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hiezu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht werden, obwohl die Bodenfeuchtigkeitsverhältnisse dies gestatten, können von der Gemeinde, in deren Gebiete sie gelegen sind, im Jahre 1915 mit Früchten, die der Nahrung für Menschen oder Tiere dienen, bebaut werden.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte bis zum 23. April 1915 keinen Gebrauch, so kann die politische Bezirksbehörde Nachbargemeinden oder dritten Personen die Bebauung solcher Grundstücke gestatten.

Die Gemeinde hat bis längstens 25. April 1915 der pol. Bezirksbehörde ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Gebiete unangebaut gebliebener Grundstücke vorzulegen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden nicht oder nur mit zeitlicher Beschränkung des Bauungsrechtes Anwendung, wenn der Eigentümer bis zum 31. März 1915 der politischen Bezirksbehörde anzeigt und glaubhaft macht, daß das Grundstück im Jahre 1915 der Verbauung zugeführt oder für Zwecke verwendet werden soll, die einen Anbau mit Feldfrüchten überhaupt oder von einem bestimmten Zeitpunkte an ausschließen.

Die polit. Bezirksbehörde hat binnen 3 Tagen nach der Anzeige die Gemeinde und den Einschreiter zu verständigen, ob der Anbau des Grundstückes zulässig oder inwieferne er einzuschränken ist.

§ 3.

Ist ein brachliegendes Grundstück einer Gemeinde oder einem Dritten zur Bebauung überlassen, so ist sofort und zwar nach Weisung der Erntekommission der Anbau durchzuführen.

Die Pflege des Anbaues und die Einbringung der Ernte stehen unter der Überwachung der Erntekommission.

§ 4.

Der Behauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Es steht ihm das Recht des Zuganges und der Zufahrt über fremde Privatwege zu. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke für Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Behauer insoweit gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist.

Dagegen dürften durch die Bewirtschaftung des Grundes bestehende Wegerechte nicht beeinträchtigt werden.

Die polit. Bezirksbehörde kann Weisungen erteilen, die zur Hintanhaltung von Störungen des Verkehrs und des Wirtschaftsbetriebes geeignet sind.

§ 5.

Der aus der Bebauung erzielte Ertrag des Grundstückes (§ 1) gehört dem Behauer.

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf den Ertrag. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Behauer steht ihm nur insoweit zu, als jenem bei Ausübung des Bauungsrechtes ein Verschulden zur Last fällt.

Nach Einbringung der Ernte erlischt jedes Recht des Behauers auf Benützung des Grundstückes.

Erforderlichen Falles hat die Erntekommission Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Ernte zu treffen (§ 3).

§ 6.

Durch die Bebauung werden bestehende Verpflichtungen des Eigentümers zur Berichtigung der auf dem Grundstück haftenden Lasten nicht berührt.

§ 7.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Grundstückes hat keinen Einfluß auf die Rechte des Behauers.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung für den Eigentümer geltenden Vorschriften finden auch auf den Pächter, Fruchtnießer oder andere dinglich Berechtigte sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden ist jeder weitere Rechtszug unzulässig.

§ 10.

1. Wer unwahre Angaben macht, um einen behördlichen Ausspruch der Unzulässigkeit des Anbaues eines Grundstückes durch einen anderen oder der zeitlichen Beschränkung eines solchen Anbaues herbeiführen, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

2. Der Grundbesitzer, welcher nur die vorbereitenden Arbeiten vornimmt, jedoch die weitere Bebauung aus eigenem Verschulden unterläßt, sowie die dritte Person, die gemäß § 2 den Anbau eines Grundstückes übernommen hat und diesen aus eigenem Verschulden unterläßt, wird mit Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

3. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der politischen Behörde oder der Erntekommission zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6. Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 1. März 1915 L. G. Bl. Nr. 22 betreffend den Gemüse- und Kartoffelbau während der Kriegszeit.

§ 1.

Jeder Grundbesitzer, bezw. Grundpächter ist verpflichtet, alle landwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen, welche nicht dem Getreidebau, beziehungsweise zur Gewinnung von Futtermitteln (Futter- und Wiesenbau) dienen oder zu anderen haus- oder landwirtschaftlichen Zwecken unbedingt notwendig sind, auf Kriegsdauer zum Gemüse- oder Kartoffelbau zu verwenden. Zum Gemüse- oder Kartoffelbau sind daher insbesondere zu verwenden: Alle bisher dazu verwendeten Grundflächen, weiters Zier- und Obstgärten, unverbaute Baugründe, Waldblößen, beziehungsweise Rahlschläge, für deren Wiederinbestandbringung die gesetzliche Frist noch nicht verstrichen ist, sowie andere kulturfähige, sonst unbenützt liegende Flächen, die sich etwa infolge ihrer geringeren Ausdehnung oder ihrer Lage zum Acker- oder Futterbau nicht eignen, wie Böschungen u. s. w.

§ 2.

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt in erster Linie den auf Grund der vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 5. August 1914 R. G. Bl. Nr. 200 eingesetzten Erntekommissionen und weiters den von der k. k. Statthalterei bestellten k. k. Erntekommissären.

§ 3.

Die Erntekommissionen sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, den Gemüse- und Kartoffelanbau bei denjenigen Grundbesitzern, beziehungsweise Grundpächtern, welche denselben entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht zeitgerecht selbst durchführen — unbeschadet der Strafbarkeit des Grundbesitzers, beziehungsweise Grundpächters — auf seine Kosten und Gefahr durch eigene Organe durchzuführen.

Gegen diesbezügliche Entscheidungen oder Verfügungen der Erntekommission findet keine Berufung statt.

§ 4.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Durchführung dieser Verordnung und ist berechtigt, in Ausübung desselben Beschlüsse, beziehungsweise Verfügungen der Erntekommission zu beheben und die im gegebenen Falle sohin erforderlichen Verfügungen nach Anhörung der „Auskunftsstelle für Gemüse- und Kartoffelbau bei der k. k. Statthalterei“ (§ 6 dieser Verordnung) im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Die politische Bezirksbehörde kann weiters nach Anhörung der Erntekommission (eventuell des k. k. Erntekommissärs) sowie der oberwähnten Auskunftsstelle einzelne Grundflächen, welche unter die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung fallen, vom Gemüse-, beziehungsweise Kartoffelbau überhaupt ausnehmen.

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der politischen Bezirksbehörde auf Grund dieser Verordnung findet keine Berufung statt.

§ 5.

In Städten mit eigenem Statut werden die sich aus dieser Verordnung ergebenden Funktionen der Erntekommissionen gleich wie jene der politischen Bezirksbehörden vom Stadtrate, beziehungsweise Stadtamte ausgeübt.

§ 6.

Zur Vermittlung des notwendigen Saatgutes, zur Erteilung von Auskünften und Belehrung ist bei der Statthalterei eine eigene Stelle unter der Bezeichnung „Auskunftsstelle für Gemüse- und Kartoffelbau bei der k. k. Statthalterei“ geschaffen worden, an welche sich die interessierenden Kreise im Bedarfsfalle zu wenden haben.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96 mit Geld von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

7. Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 9. März 1915 L. G. Bl. Nr. 24 betreffend die Einschränkung des Milchverbrauches während der Kriegszeit.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Verfütterung der Vollmilch an Schweine und Kälber nach dem Abspannen ist während der Kriegsdauer verboten.

§ 2.

Die Erzeugung, Verwendung und der Verkauf von Schlagobers ist während der Kriegsdauer untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf den Betrieb der Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien an Sonn- und Feiertagen.

§ 3.

Die Übertretung dieser Verordnung wird von den politischen Behörden erster Instanz nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96 mit einer Ordnungsbuße von 2 K bis 200 K oder sechsstündigem bis 14tägigem Arrest geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der hiezu an die Unterbehörden ergangene Erlaß Zl. 2—623/115 lautet:

In der letzten Zeit macht sich in Graz und den übrigen größeren Städten bereits eine Milchknappheit geltend, die in kurzer Zeit zu einem empfindlichen Milchmangel führen wird. Ebenso ist es mit der Butter.

In einigen Teilen Steiermarks hat sich jedoch die Übung eingeschlichen, zur Fütterung der Schweine und Kälber Vollmilch zu verwenden. Abgesehen davon, daß durch diese Verfütterung die Milch nur schlecht verwertet wird, ist der Entzug der Milch und der Milchfette für den menschlichen Konsum in der gegenwärtigen Zeit unerwünscht.

Die Statthalterei hat sich daher veranlaßt gesehen, mit einer Verordnung vom 9. März 1915 die Verfütterung von Vollmilch an Schweine und Kälber nach dem Abspannen zu verbieten. Die politischen Unterbehörden werden angewiesen, dieses Verbot in den in Betracht kommenden Kreisen im weitesten Ausmaße zu verlautbaren und dabei darauf hinzuweisen, daß als Ersatzmittel Mais und Hintergetreide und auch Magermilch zur Kälber- und Schweinefütterung zu verwenden sind.

Um einer unnötigen Verschwendung von Milch vorzubeugen, wurde in der erwähnten Verordnung gleichzeitig die Erzeugung, Verwendung und Verkauf von Schlagobers mit der Einschränkung verboten, daß nur an Sonn- und Feiertagen in den Zuckerbäckereien und Kaffeehäusern die Verwendung von Schlagobers gestattet wird.

Die politischen Unterbehörden werden die Einhaltung der erwähnten Verbote strengstens zu überwachen haben.

K. k. steiermärkische Statthalterei.

(L. S.) Graz, am 12. März 1915."

Unter Hinweis auf das Kirchliche Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese, 1914, Nr. XI. Abf. 81 Seiten 159 bis 163 werden auch diesmal die hochwürdigen Herren Seelsorger hiemit beauftragt, bei den außerordentlich wichtigen hier in Betracht kommenden staatlichen Interessen ihre Beihilfe bei Sicherung der erwähnten Arbeiten anzubieten und insbesondere den Bitten zu willfahren, welche seitens der Überwachungsorgane an sie behufs Verlautbarung von Maßnahmen und Belehrungen in Feldbestellungsangelegenheiten von der Kanzel gestellt werden.

36.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der Landwehr- (Landsturm- und Gendarmerie-) personen.

Unter Hinweis auf Absatz 148 des Kirchlichen Verordnungs-Blattes für die Lavanter Diözese, 1914, XVII. Seite 262 wird den hochwürdigen Herren Seelsorgepriestern und Matrikelführern zur Kenntnisaufnahme und genauen Darlegung der Erlaß mitgeteilt, den die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz in Betreff der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der Landwehr- (Landsturm- und Gendarmerie-) personen unterm 13. März 1915 Z. 7 ¹²⁸²/₁ Mob. an alle politischen Unterbehörden, alle Matrikenämter, Gemeindevorstellungen und an die k. k. Gendarmerie gerichtet hat.

Der Erlaß lautet:

„Um aufgetauchte Zweifel über die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit und über die Zugehörigkeit zu den gesetzlich bestimmten Matrikelführern zu beheben, wurde laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Februar 1915 Z. 1951/VII für Kriegsdauer verfügt:

1. Alle bei der Landwehr (beim Landsturm) im Hinterlande verwendeten Personen des k. u. k. Heeres unterstehen während der Zeit dieser ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern.

2. Alle Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, dann die Landsturmwachbataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich be-

stimmten Matrikelführern, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegseistungsgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern. Bei der Armee im Felde und im Etappenraum verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturmterritorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armee- (Etappen-) bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrgeistlichen erhalten ihre Jurisdiktionsdekrete vom Apostolischen Feldvikariate ausgestellt.

Die katholischen Geistlichen dieser Brigaden unterstehen in Seelsorgeangelegenheiten, solange diese Brigaden einem Armeekommando unterstehen, dem Feldsuperior des betreffenden Armeee-etappenkommandos. Wird jedoch eine solche Brigade im Hinterlande verwendet, dann unterstehen diese Geistlichen dem Feldsuperior (Feldsuperioratsleiter) jenes Militärkom-

mandos, in dessen Amtsbereich sich das Brigadekommando befindet.

5. Im Hinterlande sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten der freiwilligen Sanitätspflege) befindliche, zum Grundbuchstande von zur Armee im Felde gehörigen Unterabteilungen stehende Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen solange der militär-geistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehörten, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper (einschließlich der Rekonvaleszentenabteilung) eingerückt sind. Mit dem Tage der Einrückung zum Ersatzkörper (einschließlich der Rekonvaleszentenabteilung) sind sie gleich den zum Ersatzkörper aus Sanitätsanstalten eingerückten Landwehr-(Heeres- und Landsturm-)personen dorthin jurisdiktionszuständig, wohin der Ersatzkörper jurisdiktionszuständig ist.

6. Kranke und verwundete Landwehr-(Landsturm- und Gendarmerie-)personen oder zur Krankenpflege kommandierte

Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militär-sanitätsanstalten (Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege mit eigener Militärseelsorge) des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion, in Landwehrspitälern (Landwehrmarodenhäusern, Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern) befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrikelführern.

7. Die Feldgendarmarie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmeriepersonal, dann das Gendarmeriedetachement im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär-(marine-)geistlichen Jurisdiktion, die gesamte übrige Gendarmerie untersteht der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrikelführern.

Für den k. k. Statthalter:
Stürgkh m. p.“

37.

Indultum altaris privilegiati personale für den Priester-Messenverein.

Mit dem 28. Februar 1915 ist das den Mitgliedern des Priester-Messenvereins der Lavanter Diözese (Operationes et constit. Synodi dioecesis Lavant. anno 1911 congregatae. Marburgi, 1912. Cap. CXLVII. pagg. 225—233) vom hochseligen Hl. Vater Papst Pius X. mit Apostolischem Breve vom 28. Februar 1905 erteilte Indultum altaris privilegiati personale erloschen.

Das F. B. Ordinariat hat sich daher unter dem 4. Februar 1915 an den hl. Apostolischen Stuhl mit dem nachstehenden Ansuchen um Prorogierung des besagten Privilegiums gewendet:

„Beatissime Pater!

In dioecesi mea Lavantina iam multis abhinc decenniis inter presbyteros pia unio viget, vi cuius pro quolibet sacerdote defuncto omnes sacerdotes dioecesani sacrosanctum Missae sacrificium celebrant et applicant.

Unioni huic etiam nonnulli sacerdotes regulares, intra limites dioecesis degentes, accedere cupiunt.

Ad supplicationem meam diei 16. Februarii 1905 felicis recordationis Summus Pontifex Pius X. tenore Brevis de die 28. Februarii 1905 piae huic unioni benigne concessit, „ut quaecumque quilibet e presbyteris dictae piae Unioni adscriptis vel in posterum adscribendis sacrosanctum Missae sacrificium pro anima cuiuseumque dictae unionis sodalis in purgatorio detenta ad quodlibet altare cuiusvis ecclesiae celebrabit, animae, pro qua celebratum fuerit, perinde suffragetur ac si ad altare privilegiatum fuerit peractum.“

Quum vero hoc privilegium altaris, ad decennium

tantum valiturum, die 28. Februarii anni vertentis expiraturum sit, humillime supplico Sanctitati Vestrae, quatenus istud clementissime prorogare et ad omnes sacerdotes, in dioecesi Lavantina versantes, sive saeculares sive regulares, extendere dignetur.

Ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, benedictionem Apostolicam devotissime peto

Sanctitatis Vestrae

humillimus et obedientissimus filius et famulus

† **Michael,**

Marburgi in Styria, Austria,

Episcopus Lavantinus.

die 4. Februarii 1915.“

Diesem Ansuchen hat der gegenwärtig glorreich regierende Hl. Vater Benedikt XV. mit dem Reskript der S. Romana et Universalis Inquisitio vom 25. Februar 1915 Nr. 350/15 willfahrt, welches lautet, wie folgt:

„Sanctissimus D. N. D. Benedictus Div. Prov. Pp. XV. per facultates D. Cardinali Secretario S. Officii impertitas, benigne annuit pro petita prorogatione ad aliud decennium servato tenore concessionis in supplicii libello memoratae. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

De mandato D. Card. Secretarii

(L. S.)

Aloisius Giambene,

Substitutus pro Indulg.

Infolge des vorstehenden Reskriptes genießen somit die Mitglieder des Priester-Messenvereines, wenn sie für ein verstorbenes Mitglied dieses Vereines die heilige Messe aufopfern, auf die Dauer von weiteren 10 Jahren, d. i. bis zum 25. Februar 1925 das Indultum personale altaris privilegiati,

St. Joseph-Priesterverein in Görz.

Das Präsidium des St. Joseph-Priestervereines in Görz hat im Jänner d. J. seinen Jahresbericht für das Jahr 1914 anher übermittelt und zugleich das Ansuchen gestellt, das Wesentliche daraus dem Hochwürdigsten Diözesanklerus durch das Kirchliche Verwaltungs-Blatt zur Kenntnis zu bringen.

Der Verein gewann 6 Stifter mit einem Beitrage von je 1000 K, darunter unseren Hochwürdigsten Oberhirten, der zur bleibenden Erinnerung an sein 25jähriges Bischofsjubiläum mit der Widmungsurkunde vom 25. März 1914 Nr. 9/Praes. dem Zentralvorstande des St. Joseph-Priestervereines in Görz den Barbetrag per 1000 K zu dem Zwecke übergab, daß dieser Betrag fruchtbringend angelegt werde, und daß jährlich ein Priester der Diözese Lavant durch eine ganze Saison in ein Vereinshaus aufgenommen werde und daselbst freie Wohnung, Bedienung, ärztliche Behandlung und die Verpflegung zu dem jeweiligen festgesetzten niedrigsten Pensionspreise erhalte¹.

Außerdem traten dem Vereine noch bei fünf Gründer mit je 200 K, 192 lebenslängliche Mitglieder mit je 50 K und 66 beitragende Mitglieder mit einem jährlichen Beitrag von 3 K. Der gesamte aktive Mitgliederstand war am Ende des Jahres: 16 Ehrenmitglieder,

¹ Kirchliches Verwaltungs-Blatt für die Lavanter Diözese, 1914, IV. Abf. 42, S. 84 und 85.

16 Stifter, 106 Gründer, 1826 lebenslängliche und 797 beitragende Mitglieder, zusammen 2761 (darunter aus der Diözese Lavant 52).

In die drei Vereinshäuser (Görz, Meran, Ika) sind im Jahre 1914 zusammen 354 Priester (Lavant 2) und 11 Kleriker durch 12.033 Verpflegstage aufgenommen worden.

Da Ika besonders des Seebades wegen aufgesucht wird, so hat sich die Vereinsleitung bemüht, ein zweites Erholungsheim mit Seebad an der Adria zu errichten. Der Würfel ist nunmehr gefallen, der Ort ist gewählt, und zwar in der Nähe von Zara in Dalmatien, in der eine Stunde von der Stadt entfernten Ortschaft Bibinje, an der nach Zaruvechia führenden Straße.

Vom Priesterheim in Ika ist zu erwähnen, daß es im Herbst des Berichtjahres das Jubiläum seines 25jährigen Bestandes in aller Stille beging. Während dieses Zeitraumes hat das Haus fast 3000 Priestern Unterkunft geboten, von denen die meisten Erholung und Kräftigung der Gesundheit dort gefunden haben.

Alle Zuschriften in Vereinsangelegenheiten und Geldsendungen sind stets zu adressieren: An den Zentralvorstand des St. Joseph-Priestervereines in Görz (Rudolfinum), österr. Küstenland.

Errichtung von Kriegerdenkmälern.

Die k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege in Wien hat sich unterm 1. Februar 1915 Z. 233 anher mit dem Ersuchen gewendet, das J. B. Ordinariat wolle Vorsorge treffen, daß vor Errichtung von Kriegerdenkmälern im Innern der Kirchen oder in deren nächster Umgebung seitens der kirchlichen Behörden das Einvernehmen mit der Zentralkommission gepflogen werde, die sich vor Abschluß der genannten Konkurrenz bereit erklärt, den Interessenten

mit ihrem fachmännischen Räte an die Hand zu gehen.

Demzufolge werden die Kirchenvorstehungen hiemit angewiesen, über alle zu Ehren der gefallenen österreichischen Krieger in der Umgebung der Kirchen, auf Friedhöfen oder anderen geeigneten Orten zu errichtenden Kriegerdenkmale Entwürfe zur Überprüfung derselben in duplo anher in Vorlage zu bringen und vor erhaltener Genehmigung mit der Ausführung nicht zu beginnen.

Literatur.

Bei Buzon und Berker, G. m. b. H., Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles in Revelaere (Rheinland), ist seeben in dritter Auflage erschienen: Dr. Hermann Sträter, Männerapostolat, Kernfrage der Männerseelsorge. — Das Männerapostolat hat für seine Mitglieder nur drei Regeln oder Leitsätze: 1. Mannhaftes Ein-

treten für die Sache Christi und der heiligen Kirche. 2. Die täglichen Gebete, Arbeiten und Leiden dem göttlichen Herzen Jesu weihen. 3. Eifrige Teilnahme an der monatlichen Männerkommunion am Herz-Jesu-Sonntag.

Unter Hinweis auf den Hirtenbrief des Hochwürdigsten österreichischen Episkopats von Weihnachten 1914

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese, 1915, I. Abf. 1) wird das Büchlein, das durch alle katholischen Buchhandlungen bezogen werden kann, dem hochwürdigen Seelsorgerklerus hiemit zur Anschaffung empfohlen.

Ferners werden empfohlen:

1. Krieg und Sittlichkeit, zweiter Mahnruf an das deutsche Volk. 11 bis 20 Tausend. Düsseldorf, 1915. Herausgegeben vom Düsseldorfer Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. Ausgabe-Verlag: Lindenstraße, 130 II. Bezugspreis 5 Pfg. per Stück. 1. Mahnruf: Die Furcht vor dem Kinde. Bezugspreis 10 Pfg. das Stück.

2. P. Maximilian Brandys O. F. M., Das Päpstliche Dekret Cum de sacramentalibus vom 3 Februar 1913 über die Beichten der Klosterfrauen. Wiesbaden, 1914. Druck und Verlag von Hermann Rauch.

3. Vikar Schmeck, Katholisches Soldatengesangbuch. Regensburg, 1915. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. In Leinwandumschlag geheftet: bei Einzelbezug 25 Pfg., bei 100 Exemplaren 22 Pfg., bei 500 Exemplaren 20 Pfg.

4. D. Goller, Die eiserne Harfe, 12 religiöse Kriegslieder für kirchlichen Volksgefang. Regensburg, 1915. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis der Par-

titur 80 Pfg., die Singstimme (24 Seiten) in Umschlag geheftet 20 Pfg., das Hundert 16 Mk.

5. Bernhard Duhr S. J., Der Lügengeist im Volksmärchen. Kriegsmärchen. München—Regensburg, 1915. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunst-druckerei. 72 Seiten.

6. Bernhard Duhr S. J., Goldkörner aus eiser-ner Zeit. Kriegsexempel. München—Regensburg, 1915. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunst-druckerei. 120 Seiten.

7. Anton Vater, Presse und Seelsorger. 4. Auf-lage. Selbstverlag. Druck von Ambr. Opitz in Warnsdorf. Zu beziehen durch das Pfarramt Lindenau in Nordböhmen.

8. Kette deine Seele! Eine Sammlung der üblichsten und für einen Christen notwendigsten Andachts-übungen. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Prag. Druck und Verlag: Cyrillo-Methodische Buchdruckerei W. Kotrba. 63 Seiten. Broschiert 24 h, halbst. 36 h, Leinenband 42 h. Das nette Büchlein enthält die gewöhnlichen Gebete (Morgengebet, Der Engel des Herrn, Abend-gebet, Messandacht, Das Sakrament der Buße und Kom-munionandacht) sowie verschiedene Andachtsübungen (zum heil. Herzen Jesu, zum süßen Namen Jesu, zum Leiden Christi, zur allerheiligsten Jungfrau Maria und zu allen Heiligen).

41.

Diözesan-Nachrichten.

Ernennung. Se. Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 28. Februar l. J. den hochwürdigen Herrn Josef Majcen, Domherr Senior des F. B. Domkapitels und F. B. Kon-sistorialrat, zum infulierten Domdechant des genannten Kapitels zu er-nennen geruht.

Inbesetzt wurden die Herren: Peter Gorjup, Provisor in Dol, auf ebendiese Pfarre und Josef Skvarč, Kaplan zu St. Lorenzen in W. B., auf die Pfarre St. Lambert in Stomern.

Bestellt wurden: Titl. Herr Josef Sinko, F. B. Geistl. Rat und Pfarrer zu St. Lorenzen in W. B., als Administrator des Defanates Pettau; Herr Josef Toplak, Stadtpfarrvikar in Pettau, als Provisor da-selbst, und Herr Georg Cvetko, Kaplan in Kopreiniz, als Provisor ebendort.

Überfetzt wurden die Herren Kapläne: Johann Cilenšek von St. Leonhard in W. B. nach Pettau, Martin Kozar von St. Martin

bei Windischgraz nach St. Egidii bei Turiaf, Josef Kuk von Galizien nach St. Lorenzen ob Marburg (II.), Veit Paulič von St. Gemma nach St. Egidii in W. B., Franz Škof von Gams nach St. Lorenzen in W. B. und Paul Živortnik von St. Egidii in W. B. nach St. Leonhard in W. B.

Gestorben sind: P. T. Herr Josef Fleck, Subelpriester, F. B. Kon-sistorialrat, Ritter des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse, inful. Propst, Haupt- und Stadtpfarrer und Dechant in Pettau, am 5. März im 86. und Herr Johann Prošern, Pfarrer in Kopreiniz, am 5. April im 67. Lebensjahre.

Unbesetzt sind geblieben der Stadtpfarrvikarposten in Pettau, die Kaplansposten in Galizien, Gams, St. Gemma und Kopreiniz und der II. Kaplansposten zu St. Martin bei Windischgraz.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 6. April 1915.

† Michael,
Fürstbischof.